

Befreiung von den Verboten im LSG für einen Geschiebefang am Keppbach

Ihr Zeichen: 86.44

Zu diesem Vorhaben hatten wir uns bereits Anfang September 2004 gegenüber dem Regierungspräsidium Dresden geäußert (Az.: 65-8844.20/62-d32-Helfenberg-Keppbach). Damals hatte die Landeshauptstadt Dresden eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt; eine Beteiligung der Naturschutzverbände erfolgte, da diese mit Eingriffen in das LSG verbunden gewesen wäre. Unsere Stellungnahme fiel kritisch aus, da Angaben zum Eingriff in Natur und Landschaft in den zugeschickten Unterlagen ebenso fehlten wie Aussagen zur Vereinbarkeit mit den Verboten und Geboten im LSG und zur FFH-Verträglichkeit.

Insofern freuen wir uns über die erneute Beteiligung mit Zusendung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags und einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Nach unserer Auffassung hätte aber die Beteiligung durch das Regierungspräsidium erfolgen sollen, da die Landeshauptstadt Dresden selbst Träger des Vorhabens ist.

Der Keppgrund ist aus der Sicht des Naturschutzes besonders wertvoll; es ist geplant, das Gebiet als NSG auszuweisen.

Durch das geplante Vorhaben wird die Durchgängigkeit für aquatische Organismen verschlechtert. Es werden naturferne Elemente am Bachlauf geschaffen.

Einer Befreiung von den Verboten im LSG können wir aber zustimmen, da entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant sind und der Hochwasserschutz im Interesse des Allgemeinwohls liegt.

Die Pflanzung von standortgerechten Obstgehölzen zur Ergänzung der Streuobstwiese und die Rekonstruktion des ehemaligen Teiches finden unsere Zustimmung. Es ist allerdings sicherzustellen, dass der Teich nach Abdichtung und einmaliger Befüllung nicht wieder trocken fällt. Vielleicht ist es möglich, den Zulauf zum Teich zu rekonstruieren, um den Wasserstand regulieren zu können. Eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer wäre erforderlich.